

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.754.422

Wien, 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16565/J vom 18. Oktober 2023 der Abgeordneten Mag. Muna Duzdar, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Zum Stichtag der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage (18. Oktober 2023) befinden sich folgende Unternehmen im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) (in alphabetischer Reihenfolge):

Name	Rechtsform	Firmenbuch- nummer	Anteil
ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	GmbH	421754b	100 % Bund
Abschlussprüferaufsichtsbehörde	Anstalt öffentlichen Rechts	---	100 % Bund
Agentur für Rechnungswesen BBT GmbH	GmbH	545170x	100 % Buchhaltungsagentur des Bundes

Agentur für Rechnungswesen GKP GmbH	GmbH	419779y	100 % Buchhaltungsagentur des Bundes
ARE Austrian Real Estate GmbH	GmbH	293512k	100 % BIG
BLM Betriebs-Liegenschafts-Management GmbH	GmbH	186996w	100 % OeNB
Buchhaltungsagentur des Bundes	Anstalt öffentlichen Rechts	251528w	100 % Bund
Bundesbeschaffung GmbH	GmbH	210220y	100 % Bund
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG)	GmbH	34897w	100 % Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG)
Bundespensionskasse AG	AG	189482a	100 % Bund
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ)	GmbH	160573m	100 % Bund
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	GmbH	528566d	100 % ABBAG
Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft	AG	35516f	60,63 % Bund
Finanzmarktaufsichtsbehörde	Anstalt öffentlichen Rechts	---	100 % Bund
GELDSERVICE AUSTRIA Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination G.m.b.H.	GmbH	145621z	100 % OeNB
GKB-Bergbau GmbH	GmbH	170306a	100 % ÖBAG
Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft	AG	57029t	79 % Bund
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	AG	108415i	100 % ABBAG
IG Immobilien Invest GmbH	GmbH	42356p	100 % OeNB
IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH	GmbH	122600w	100 % ÖBAG
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft	AG	102030w	100 % Bund
KA Finanz AG	AG	128283b	100 % ABBAG
Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH	GmbH	262918w	100 % Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ)

Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH	142044p	100 % Bund
Münze Österreich Aktiengesellschaft	AG	55543g	100 % OeNB
OeNPAY Financial Innovation HUB GmbH	GmbH	546567a	100 % OeNB
Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH	GmbH	175352x	100 % OeNB
Oesterreichische Nationalbank (OeNB)	AG	---	100 % Bund
Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG)	AG	80286v	100 % Bund
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)	GmbH	35060i	100 % Bund
Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft	AG	83258p	50 % Bund
Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H.	GmbH	79396i	23,28 % Bund
SCHOELLER-BLECKMANN Gesellschaft m.b.H.	GmbH	116207v	100 % ÖBAG
Verbund AG	AG	76023z	51 % Bund, verwaltet durch ÖBAG
Villacher Alpenstraßen GmbH	GmbH	115942d	70,59 % Bund

### Zu 3. bis 5.:

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das BMF seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber den in ihrem Vollziehungsbereich gelegenen Beteiligungen wahr, und steht mit diesen auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, einzutragen.

### **Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)**

Die Rechtsgrundlage der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) bildet das Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-

Aufsichtsgesetz – APAG), StF: BGBI. I Nr. 83/2016. Sämtliche Kompetenzen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) sind im Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) geregelt, insbesondere in den §§ 3 – 22 (2. Teil).

### **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)**

Die FMA ist als Anstalt öffentlichen Rechts tätig und aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBI. I Nr. 97/2001, idgF, weisungsfrei und unabhängig. Je ein Vorstandsmitglied der FMA wird auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen sowie der Österreichischen Nationalbank (OeNB) vom Bundespräsidenten ernannt. Die Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen gegenüber der FMA wird gemäß FMABG, insbesondere gemäß § 16 FMABG, wahrgenommen. Zudem entsendet der Bundesminister für Finanzen den Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat der FMA, wobei dem Vorsitzenden gegenüber den vier von der OeNB nominierten Aufsichtsratsmitgliedern ein Dirimierungsrecht bei Stimmengleichheit zukommt.

### **Monopolverwaltung GmbH (MVG)**

Mit dem Tabakmonopolgesetz 1996, BGBI. Nr. 830/1995, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Monopolverwaltung GmbH (MVG) zu gründen. Hintergrund der Gründung war die Schaffung einer EU-konformen Vergabestelle für Tabaktrafiken und die gesetzliche Regelung der bisher in Vertragsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten der Tabaktrafikanten sowie die Ausarbeitung eines neuen Tabakmonopolgesetzes. Der Unternehmensgegenstand der MVG besteht in der Verwaltung des Tabakmonopols, soweit dieses gemäß dem Tabakmonopolgesetz 1996 idgF der Gesellschaft obliegt, sowie in der unterstützenden Tätigkeit zur Gewährleistung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Handelsverkehrs von Monopolwaren und die Tätigkeit im Zusammenhang mit Marktanalysen dazu.

### **Münze Österreich Aktiengesellschaft**

Die Rechtsgrundlage der Münze Österreich Aktiengesellschaft bildet das Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz 1988), StF: BGBI. Nr. 597/1988. Das BMF ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Münze Österreich. Die Münze Österreich unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen.

## **Oesterreichische Nationalbank (OeNB)**

Die Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank werden durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 47 (AEUV), das Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 230 (ESZB/EZB-Statut) sowie durch das Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50/1984, idgF, geregelt. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98/1965, idgF, sind auf die OeNB anwendbar, soweit durch den AEUV, das ESZB/EZB-Statut oder durch das NBG nichts Anderes bestimmt wird.

Die Mitglieder des Direktoriums der OeNB werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Mitglieder des Generalrates werden von der Bundesregierung ernannt.

Die OeNB agiert im System der Europäischen Zentralbanken weisungsfrei und unabhängig und darf gemäß § 2 Abs. 5 NBG nur Weisungen der EZB entgegennehmen. Die sonstige Tätigkeit der OeNB wird nach den Bestimmungen des NBG 1984 gleichfalls weisungsfrei und unabhängig wahrgenommen. Dies gilt auch für die Zahlungssystemaufsicht gemäß § 44a NBG, die der OeNB aufgrund ihres angestammten Wirkungsbereiches als behördliche Aufgabe übertragen wurde.

Bei der Erfüllung der der OeNB durch das Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, idgF, übertragenen hoheitlichen Aufgaben unterliegt die OeNB gemäß § 15 Abs. 2 DevG den Weisungen des Bundesministers für Finanzen. Das Weisungsrecht besteht gemäß Art. 130 AEUV jedoch nicht in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Europäischen Systems der Zentralbanken fallen. Die Aufgaben wurden der OeNB aufgrund ihres angestammten Wirkungsbereiches übertragen.

Bei der Erfüllung der der OeNB durch das Sanktionengesetz 2010, BGBl. I Nr. 36/2010, idgF, übertragenen hoheitlichen Aufgaben unterliegt die OeNB den Weisungen des Bundesministers für Finanzen (§ 10 Abs. 2 Sanktionengesetz). Die Aufgaben wurden der OeNB aufgrund ihres angestammten Wirkungsbereiches übertragen.

## **Sparkassen-Prüfungsverband**

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist gemäß § 24 Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979, als eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes

eingerichtet, deren Mitglieder ausschließlich Einrichtungen des Privatrechts sind. Das Aufsichtsrecht wird vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 24a SpG wahrgenommen. Die Aufgaben des Sparkassen-Prüfungsverbandes wurden mit dem Sparkassengesetz 1979 und dem damals gültigen Kreditwesengesetz kodifiziert, die Organisation entspricht dem historisch vorgefundenen Sparkassenwesen.

#### Zu 6.:

##### **Bundesbeschaffung GmbH (BBG)**

Das im Jahr 2000 geltende Regierungsprogramm sah eine Kürzung der Ermessensausbagen gegenüber 1999 vor. Als Umsetzungsmaßnahme war u.a. eine Reform des Beschaffungswesens des Bundes vorgesehen. Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Bundesbeschaffung GmbH“ (BB-GmbH) zu gründen. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens mit dem Ziel einer ökonomisch sinnvollen Volumens- und Bedarfsbündelung zur Optimierung der Einkaufsbedingungen des Bundes nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien.

##### **Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)**

Im Regierungsprogramm 2003 wurde beschlossen, die Buchhaltungen des Bundes in einer zentralen Buchhaltung zusammenzufassen und in eine vom Bund verschiedene Organisation (Agentur) auszugliedern. Mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Errichtung der Buchhaltungsagentur des Bundes (Buchhaltungsagenturgesetz – BHAG-G), BGBl. I Nr. 37/2004, wurde zur Besorgung der Buchhaltungsaufgaben nach dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, eine Buchhaltungsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Buchhaltungsagentur des Bundes“ errichtet.

##### **Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG)**

Die Ausgliederung der „Bundesgebäudeverwaltung Österreich“ in eine zu errichtende Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH (IMB) sowie die Übertragung der Geschäftsanteile der IMB an die BIG erfolgten mittels Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000. Ergänzend wird bemerkt, dass die

Vollzugskompetenz zum Zeitpunkt des betreffenden Gesetzesbeschlusses dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) zukam. Diesem oblag gemäß Abschnitt L Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 idF der Novelle 2000 die Generalkompetenz für die Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes und für den Bundeshochbau.

### **Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG)**

Mit dem Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG), BGBl. Nr. 757/1996, wurde zur Besorgung der bisher vom Bundesrechenamt – Bereich Datenverarbeitung – (als nachgeordnete Dienststelle des BMF) wahrgenommenen Aufgaben eine Gesellschaft unter der Firma „Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ errichtet.

### **Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)**

Die Bundesschuldenverwaltung wurde mit dem Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG), BGBl. Nr. 763/1992, in eine nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Firma „Österreichische Bundesfinanzierungsagentur“ (ÖBFA) führt, ausgegliedert.

### **Münze Österreich Aktiengesellschaft**

Münze Österreich Aktiengesellschaft hinsichtlich der nicht-hoheitlichen Tätigkeiten gemäß Scheidemünzengesetz 1988, die vorher vom Österreichischen Hauptmünzamt besorgt worden sind.

Hinsichtlich der Rechtsform und der Firmenbuchnummer wird auf die Beantwortung der Fragen 1. und 2. verwiesen.

### Zu 7.:

### **ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes**

- Rechtsform: GmbH
- Firmenbuchnummer: FN 421754 b
- Rechtsgrundlage: ABBAG-Gesetz

Die ausgegliederte Tätigkeit umfasst insb. die Verwaltung und Verwertung von Anteilen an Abbaugesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang. An die ABBAG hat das BMF die Anteile des Bundes an der HETA Asset Resolution AG i.A. (Dez. 2021) sowie der KA Finanz AG (Nov. 2023) zur Betreuung und zum Abschluss ihrer Liquidation übertragen, zudem hat sie für den Bund die Liquidation und Restvermögensteilausschüttung der immigon portfolioabbau ag i.L. (ehem. Minderheitsbeteiligung des Bundes bis Juni 2023) begleitet. Die drei genannten Abbaugesellschaften sind ehem. Kreditinstitute, deren Eigentümerschaft (im Falle der immigon teilweise) der Bund auf Grundlage des FinStaG im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 übernommen hatte.

### **Oesterreichische Kontrollbank (OeKB)**

- Rechtsform: AG
- FN: 85749b

Gemäß § 5 Abs.1 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) ist die OeKB mittels eines Bevollmächtigungsvertrages vom BMF insbesondere mit der banktechnischen Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, der Ausfertigung der Haftungsverträge und der Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen mit Ausnahme deren gerichtlicher Geltendmachung beauftragt. Die Haftungsübernahme obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

### **Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB)**

- Rechtsform: AG
- FN: 304601v

Auf Basis der Ermächtigung gemäß § 9 Abs.1 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) hat der Bundesminister für Finanzen mit einer Tochtergesellschaft der Bevollmächtigten gemäß § 5 Abs.1. AusfFG (OeKB) nämlich der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (OeEB) einen Vertrag über den Aufbau und die Leistungen einer Entwicklungsbank abgeschlossen. Aufgaben der OeEB gemäß § 9 Abs.2 AusfFG sind insbesondere die längerfristige Finanzierung nachhaltiger Investitionen in Entwicklungsländern und die Abwicklung von Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von

privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern, wobei die OeEB den Zielen und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß EZA-Gesetz verpflichtet ist.

Zu 8. bis 12.:

Das Erkenntnis des VfGH bezieht sich auf die spezielle Situation des Rechtsträgers COFAG, weswegen ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei anderen Rechtsträgern sich dadurch nicht ableiten lässt. Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements werden die einzelnen Punkte jedenfalls in die laufenden Evaluierungen miteinbezogen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

